



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksamt Hamburg-Mitte

Bezirksamt Hamburg-Mitte - Fachamt Bauprüfung
- Postfach 10 22 20 - 20015 Hamburg

Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
M/BP

###

Klosterwall 2 (City-Hof, Block A)
20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 54 - 34 48
Telefax 040 - 42 79 - 01 54 1
E-Mail Baupruefabteilung@hamburg-
mitte.hamburg.de

Ansprechpartnerin: ###
Zimmer 506
Telefon 040 - 4 28 54 - ###
E-Mail ###

GZ.: M/BP/03579/2013
Hamburg, den 12. März 2014

Verfahren
Eingang

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 61 HBauO
18.12.2013

Grundstück
Belegenheit
Baublock
Flurstück

137-044
8490 in der Gemarkung: Wilhelmsburg

**Fassadensanierung eines 5- geschossigen Gebäudes mit einem
Wärmedämmverbundsystem
(16 cm Dämmstärke) aus einer Kombination
mit Spaltklinkerriemchen und farbigen Putzflächen sowie
die Errichtung vorgestellter Balkone**

GENEHMIGUNG

Nach § 72 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) in der geltenden Fassung wird unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung erteilt, das oben beschriebene Vorhaben auszuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht die gegebenenfalls notwendige Einholung anderer öffentlich - rechtlicher Zulassungsentscheidungen ersetzt.

Dieser Bescheid gilt nach § 58 Absatz 2 HBauO auch für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.



Sprechzeiten:
Mo-Do 09.00-15.00 Uhr
Fr 09.00-12.00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
U1 Steinstraße

Die technische Sachbearbeitung
(Bauprüfung) erreichen Sie nur nach
Terminvereinbarung.

Die bauordnungsrechtliche Genehmigung erlischt nach § 73 Absatz 1 HBauO, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

Sie kann auf schriftlichen Antrag nach § 73 Absatz 3 HBauO jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

Planungsrechtliche Grundlagen

Bebauungsplan

Wilhelmsburg 64

Baunutzungsverordnung vom 15.09.1977

Ausführungsgrundlagen

Bestandteil des Bescheides

- die Vorlagen Nummer

5	Grundriss / Kellergeschoss
8	Schnitt A-A
9	Ansichten
14	Lageplan
15	Grundriss / Erdgeschoss
16	Grundriss / Obergeschoss 1.-4.

Sie sind im Rahmen des gesetzlich geregelten Prüfungsumfanges verbindlich.
Die Grüneintragungen in den Vorlagen sind zu beachten.

Erteilte Abweichungen von öffentlich-rechtlichen Vorschriften

1. Folgende planungsrechtliche Befreiung wird nach § 31 Absatz 2 BauGB erteilt

- 1.1. für die Überschreitung der südlichen Baugrenze um 0,19 m auf einer Breite von insgesamt 12,00 m (4 Balkone mit je 3,00 m Breite)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf bezeichneten Dienststelle einlegen (§ 70 VwGO).

Der Bescheid umfasst auch die

###

Anlage 2 – bodenschutzrechtliche Auflagen und Hinweise

Unterschrift

Gebühr

Über die Gebühr ergeht ein gesonderter Bescheid.

Weitere Anlagen

Formblatt - Mitteilung über die Innutzungnahme

Anlage - Statistikangaben zur Umsetzung des HmbTG

Anlage 1 zum Bescheid

BAUORDNUNGSRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Bauprüfung
Klosterwall 6 (City-Hof, Block C)
20095 Hamburg

AUFLAGEN

HINWEISE

2. Der Beginn der Ausführung ist der Bauaufsichtsbehörde spätestens eine Woche vorher mitzuteilen (§ 72a Abs. 4 HBauO).
3. Die Bauherrin oder der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt nicht für die Beseitigung von Anlagen und die Errichtung von nicht baulichen Werbeanlagen (§ 77 Abs. 2 HBauO).
4. Die Bauaufsichtsbehörde verzichtet entsprechend § 68 Abs. 2 Satz 2 HBauO wegen der geringen sicherheitlichen Bedeutung auf die Prüfung
 - 4.1. der Standsicherheitsnachweise der Wärmedämmverbundfassade bis zur Hochhausgrenze und damit auch auf die zugehörige Prüfung von Nachweisen der Energieeinsparung und des Brandschutzes,
 - 4.2. nachträglich angebaute aufgeständerte Balkone in Stahlprofilsystembauweise für die Gebäudeklassen 1 bis 5.Dies gilt nicht für Balkone als Kragarmkonstruktion, für Sonderbauten und wenn die Balkone Bestandteil des notwendigen Rettungsweges sind.
5. Die zu betrachtenden Balkone im Bereich der Grundstücksgrenze zum Nachbarhaus Fährstraße Nr. 72 (1. - 4. Obergeschoss) und zum Nachbarhaus Fährstraße 78 (EG - 4. OG) sind nicht privilegiert, überschreiten nach überarbeiteter Planung nicht die Baugrenze des Bebauungsplan WB 64. Diese Balkone liegen jeweils mit ihrer äußeren Brüstung in Verlängerung der Brandwand zum Nachbarhaus. An diese Balkone werden jedoch keine Brandwandanforderungen gestellt. (§ 28 HBauO, Ziffer 26 Kommentar)

Diesbezüglich wird auf den Bauprüfdienst 05/2012 – Brandschutztechnische Auslegungen zu § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3; Wände von Vorbauten; Balkone (Seite 17) verwiesen.

Anlage 2 zum Bescheid

BODENSCHUTZRECHTLICHE AUFLAGEN UND HINWEISE

Zuständige Stelle für die Überwachung

6. Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Mitte
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt
Klosterwall 2
20095 Hamburg
Tel.-Nr.: 040 - 428544649
Fax.-Nr.: 040 - 42790 - 8280
E-Mail: umweltschutzmitte@hamburg-mitte.hamburg.de

AUFLAGEN

Schutz gegen schädliche Einflüsse

7. Bodenschutzrechtliche Auflagen
8. nachsorgender Bodenschutz (Altlasten)
9. Erdbaumaßnahmen
10. Der Beginn von Erdbaumaßnahmen ist vorab der Abteilung Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz des Fachamtes für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt im Bezirksamt Hamburg Mitte, Klosterwall 2, 20095 Hamburg schriftlich anzuzeigen.
Sollten im Zuge der Erdbaumaßnahmen (Sondierungen, Aushubarbeiten,) Bodenpartien angetroffen werden, welche einen Verdacht auf Bodenverunreinigungen (ungewöhnliche Gerüche, Verfärbungen etc.) aufkommen lassen, sind die Erdarbeiten in diesem Bereich sofort zu unterbrechen.
In einem solchen Fall ist unverzüglich die Abteilung Technischer Umweltschutz, Wohnraumschutz des Fachamtes für Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt im Bezirksamt Hamburg Mitte, Klosterwall 2, 20095 Hamburg, Tel: 040/42854-4673 zur Begutachtung einzuschalten. Ggf. sind erste Maßnahmen zur Absicherung der Fundstelle vorzunehmen.

Abfälle

Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter www.abfall.hamburg.de, Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg").

Diese Regeln gelten nicht für Oberboden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden ist der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.

11. Die in Teil 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorgeschriebenen Entsorgungs- und Verwertungsnachweise sind in zusammenhängender Form zur Einsicht durch die zuständige Behörde bereitzuhalten.
12. Bodenschutzrechtliche Hinweise
13. Katasterauskunft:
14. Gemäß Altlastenhinweiskataster der Freien und Hansestadt Hamburg gibt es für das o. g. Flurstück z. Z. keine Hinweise auf altlastverdächtige Flächen oder Altlasten.
15. Gasbildende Weichschichten sind für dieses Bauvorhaben nicht relevant.

Anlage

STATISTIKANGABEN ZUR UMSETZUNG DES HmbTG

Dieser Bescheid wird im Hamburger Informationsregister veröffentlicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 13 HmbTG). Vor der Veröffentlichung werden persönliche Daten aus dem Dokument entfernt.

Für das Informationsregister wird der Bescheid um folgende Angaben ergänzt:

Art der Baumaßnahme: Errichtung

Art des Gebäudes nach künftiger Nutzung: Wohngebäude

Zahl der Vollgeschosse: 5 Vollgeschosse